

Neufassung (nichtamtlich) der
S a t z u n g
über die Festlegung von Sanierungsgebieten
(SanGeb 1 und 2)
vom 29.02.1980

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.01.1985

§ 1
Festlegung der Sanierungsgebiete

Im Gebiet der Altstadt Roth sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz durchgeführt werden. Die zu bildenden Sanierungsgebiete 1 und 2 werden wie folgt festgelegt:

1. Sanierungsgebiet 1

Die Westgrenze des Sanierungsgebietes beginnt an der Südwestecke von Grundstück Flurnummer 336/3 und verläuft in nördlicher Richtung am Ostufer des „Werkkanal“ (Fl.Nr. 822/2) bis zu dessen Einmündung in die „Rednitz“; sie läuft von hier aus entlang am Ostufer der „Rednitz“ (Fl.Nr. 1564) bis zur Nordwest-Ecke von Fl.Nr. 351/2. Von diesem Punkt läuft die Nordgrenze in östlicher Richtung entlang am Nordrand von Fl.Nr. 351/2, überquert die „Stieberstraße“ zum Nordrand von Fl.Nr. 352 und verläuft an dessen Nord- und Ostgrenze bis zum „Neues Gäßchen“; weiterhin verläuft sie am Nordrand des „Neues Gäßchen“ (Fl.Nr. 30) bis zur „Hauptstraße“ (Fl.Nr. 240/3). Die Ostgrenze verläuft von der Südost-Ecke Fl.Nr. 31/6 entlang am Westrand der „Hauptstraße“ in südlicher Richtung bis zur Nordost-Ecke des Hauses auf Fl.Nr. 316. Die Südgrenze verläuft von diesem Punkt in westlicher Richtung durch die Fl.Nr. 316, 318 und 294/1 entlang am Südrand von Fl.Nr. 336/3 bis zum Ostufer des „Werkkanal“.

Dieses Sanierungsgebiet umfaßt die Grundstücke mit den Flurnummern:

Fl.Nrn.: 2, 3, 4, 5, 6, 6/2, 7, 9, 10, 12, 15, 19, 20, 21, 22, 22/2, 23, 24, 25, 26, 30, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/10, 30/11, 321, 323, 336/3, 337, 337/2, 341, 345, 351, 351/3, 352, 352/4, 352/ und 352/7.

Es erstreckt sich weiterhin auf Teilflächen der Fl.Nrn. 1/2, 240/3, 294/1, 316, 318, 337/3 und 347.

Graphisch dargestellt ist es in der Anlage 1 als „blau“ umrandetes Gebiet.

2. Sanierungsgebiet 2

Die Grenze dieses Sanierungsgebietes verläuft im Westen an der „Hauptstraße“ von der Südwest-Ecke des Hauses auf Fl.Nr. 237 in nördlicher Richtung bis zur Südwest-Ecke von Fl.Nr. 75; von hier aus verläuft sie in nordöstlicher Richtung am Nordrand der „Zeughausgasse“ bis zur Nordost-Ecke von Fl.Nr. 65, hier überquert sie die „Traubengasse“ und verläuft an deren Nordseite in östlicher Richtung bis zur Südost-Ecke

von Fl.Nr. 148; sie überquert die „Traubengasse“ (Teilfläche der Fl.Nr. 60/3) zur Nordwest-Ecke von Fl.Nr. 167 (Teilfläche) und verläuft an deren Nordgrenze bis zum östlichen Rand der „Stadtmauer“. Von diesem Punkt aus verläuft die Ostgrenze in südlicher Richtung entlang der „Stadtmauer“ (über Teilfläche der Fl.Nr. 475) bis Fl.Nr. 199/2, verläuft dann an der Nord-, Ost- und Südgrenze von Fl.Nr. 484 bis zur „Stadtmauer“, überquert hier die „Hilpoltsteiner Straße“ und läuft am Nordrand Fl.Nr. 485 in östlicher Richtung bis zur Nordost-Ecke von Fl.Nr. 260/7.

Von hier aus verläuft sie nach Süden bis Fl.Nr. 488, verläuft weiter an der Nord- und Ostgrenze von Fl.Nr. 488 und an der Nordgrenze von Fl.Nr. 487 bis zur „Städlerstraße“. Von hier aus verläuft sie weiter in westlicher Richtung bis zur Südost-Ecke Fl.Nr. 260/6, verläuft von diesem Punkt aus nach Norden bis zur Südgrenze von Fl.Nr. 210. Von hier aus verläuft die Südgrenze an der Südseite der „alten Stadtmauer“ und der Gebäude von Fl.Nr. 237 in westlicher Richtung bis zur „Hauptstraße“.

Zum Sanierungsgebiet 2 gehören die Flurstücke:

Fl.Nr.: 75/1, 76, 76/2,77, 79, 80, 80/1, 81, 82, 83, 84, 85, 85/1, 86, 87, 92, 94, 95, 95/2, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 111, 112, 115, 116, 118, 124, 128, 129, 130, 132, 134, 139, 140, 144, 146, 147, 168, 172, 174, 177, 180, 181, 182, 182/1, 186, 187, 188, 192, 193, 193/2, 194, 194/2, 195, 199/2, 205, 209, 210, 217, 228, 228/2, 229, 230, 231, 231/1, 232, 260/7, 484, 485, 486, 487, 488.

Es streckt sich weiterhin auf Teilflächen der Fl.Nrn.: 85/1, 217/1, 237 und 486/2.

Graphisch dargestellt ist dieses Sanierungsgebiet als „**grün**“ umrandeter Bereich der Anlage 1.

§ 2

Inkrafttreten

Hinweis:

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 10.01.1985 am 17.01.1985.

Die Originalsatzung und die Änderungssatzungen können im Bauamt eingesehen werden.

Anlage 1

